

Entwurf
Gesellschaftsvertrag
der
EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Beverungen.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau sowie das Halten des Eigentums und die Verpachtung der örtlichen Strom- und Gasverteilnetze im Gebiet der Kernstadt sowie der Ortsteile von Beverungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Sie ist ferner berechtigt, ihr Unternehmen ganz oder teilweise zu verpachten oder anderweitig an Dienstleister zu überlassen.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein-

schließlich der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW sowie § 53 Kreisordnung NRW, beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(4) Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 107 a Abs. 2 GO NRW sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.

(5) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 findet Anwendung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 4 Gesellschaftskapital; Gesellschafter

(1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000 (in Worten: EURO einhunderttausend).

(2) Persönlich haftende Gesellschafterin - Komplementärin - ist die EnergieNetze Beverungen Verwaltungs GmbH mit Sitz in Beverungen. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(3) Kommanditisten sind

- a) Stadtwerke Beverungen GmbH mit einer Kommanditeinlage von € 58.000 (in Worten: EURO achtundfünfzigtausend),
- b) Westfalen Weser Netz GmbH mit einer Kommanditeinlage von € 42.000 (in Worten: EURO zweiundvierzigtausend).

(4) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.

(5) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) die Kommanditistenversammlung.

(2) Die Gesellschafterversammlung darf ihre gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere im Verhältnis zur Geschäftsführung nur insoweit ausüben, wie dies mit den Bestimmungen der §§ 6 ff. EnWG vereinbar ist.

§ 6 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein gesamthänderisches Rücklagenkonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Es gibt die Höhe der Beteiligung an Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

(3) Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I wird die über das Festkapital (Pflichteinlage) hinausgehende Einlage gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.

(4) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die Tätigkeitsvergütungen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.

(5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Gesellschafter können mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.

(6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des nicht zur Entnahme bestimmten Gewinns oder sonstige Zugewinne der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die

Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

(7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 8 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

(8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Gesellschafter die Konten zu führen, die neben den Verrechnungskonten zur Erstellung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen für die Gesellschafter (steuer-) rechtlich vorgeschrieben sind. Auf Verlangen der Gesellschafter können weitere Sonderkonten einrichtet werden.

§ 7 Geschäftsführung; Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin (nachfolgend auch „Geschäftsführung“) berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

(3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung. Sie ist an rechtmäßige Weisungen der Gesellschafterver-

sammlung gebunden. Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von € 50.000 sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Netzpacht-, Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahme- oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 291 ff. AktG) entsprechen;
- e) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- f) Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- (mit Ausnahme der Netzpacht) oder Leasingverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als € 50.000;
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;
- h) Vereinbarungen mit der BeStE Stadtwerke GmbH sowie Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind;

- i) Übereignung der von Kommanditisten eingebrachten Energieverteilnetze im Falle einer Konzessionsvergabe an Dritte;
- j) alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen zu fassenden Gesellschafterbeschluss ausdrücklich vorbehält.

(6) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen Maßnahmen gemäß Absatz (5) jedoch nur, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind.

(7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die vorstehenden Regelungen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

(1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin auch für andere Gesellschaften tätig, werden die Ausgaben und Aufwendungen auf die Gesellschaften, für die die Komplementärin tätig ist, gleichmäßig verteilt. Der Aufwendersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres nominalen Stammkapitals, wie es sich zu Beginn ihres Geschäftsjahres aus ihrer Handelsbilanz ergibt.

(3) Der Ausgaben- und Aufwendersatz nach Abs. (1) und die Vorabvergütung nach Abs. (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

(2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

(3) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Beschlüsse über die in

a) § 7 Absatz (5) lit. b) bis e), h), i),

b) § 10 Absatz (2) lit. b), c), d) und Absatz (3)

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(4) Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen, den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen auferlegen oder die Rechtsstellung der Komplementärin zu deren Nachteil verändern, bedürfen diese der dreiviertel Mehrheit aller Stimmen.

(5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je ein Euro des Festkapitals gewährt eine Stimme. Die Komplementärin hat unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung keine Stimmen. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

(6) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl aller Stimmen ohne die Stimme dieses Gesellschafters.

(7) Die Vertreter der Stadtwerke Beverungen sind an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW). Die Vorgaben des § 108 Abs. 6 GO NRW werden beachtet. Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach vorstehenden Absätzen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr, innerhalb der ersten acht Monate und im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, abzuhalten.

(2) In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:

- a) die Berichterstattung der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme),
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Ergebnisverwendung,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten Quartal soll Beschluss gefasst werden über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

(4) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung textlich per einfachen Briefes, Telefax oder E-Mail an die letzte vom Gesellschafter mitgeteilte Anschrift einberufen; die Gesellschafter sind insofern verpflichtet, der Gesellschaft ihre jeweils aktuelle Anschrift zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Ein-

berufung der Gesellschafterversammlung mitzuteilen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Gesellschafterversammlungen finden in Beverungen statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.

(5) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

(6) Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehendem Absatz bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Durchführung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Kommanditisten werden in Gesellschafterversammlungen durch bis zu zwei legitimierte Personen vertreten, wobei jeder Kommanditist einen Vertreter als stimmberechtigten benennt. § 113 GO NRW ist für die von Kommunen unmittelbar bzw. mittelbar zu entsendenden Vertreter zu beachten. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsmäßig geladen und in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsmäßiger Ladung beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

4) Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden.

(6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehend genannter Niederschrift schriftlich zu Händen der Geschäftsführung geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft diese der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

§ 12 Kommanditistenversammlung

(1) Hinsichtlich des Geschäftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend von § 7 Absatz (1) die Kommanditisten zur Geschäftsführung, insbesondere auch bei der Stimmrechtsausübung auf der Gesellschafterversammlung der Komplementärin nach Maßgabe der folgenden Bestim-

mungen befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Komplementärin verpflichtet sich hingegen diesbezüglich, von ihrer organschaftlichen Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

(2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend ein von ihnen bestimmter Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.

(3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in der Kommanditistenversammlung gefasst, sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren. Für die Einberufung, Durchführung und Niederschrift der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften des §§ 10 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Geschäftsführung vom Mehrheitskommanditisten wahrgenommen werden.

(4) Der Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz, diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin ergebenden Bereichen insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- c) Änderung der Rechtsform;
- d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie der Abschluss, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- h) Erteilung und Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten;
- i) Wahl des Abschlussprüfers;
- j) Weisungen an die Geschäftsführung.

(5) Die Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse gemäß Absatz (4) lit. a) bis d), f) und j) einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplan). Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.

(3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen.

§ 14 Jahresabschluss; Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie müssen den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushalts-

grundsätzen entsprechen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3. Ziffer 2 GO NRW einzugehen.

(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. (1) S. 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

(4) Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung Jahresabschluss und Lagebericht nebst Prüfungsbericht den Kommanditisten unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens eine Woche vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(6) Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

(7) Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. HGrG zu. Zudem wird Ihnen gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert.

§ 15 Ergebnisverteilung

(1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin sowie nach Abzug der Verzinsung von Gesellschafterkonten verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, vorbehaltlich Absatz (2), im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile (Kapitalkonto I) teil, soweit die Gesellschafter nicht durch einstimmigen Beschluss etwas anderes beschließen.

(2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 16 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

(2) Entnahmen von anderen Konten sind stets unzulässig.

§ 17 Ausgleich von Steuern

(1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbsteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrages übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen im Sinne von § 4 h Absatz 5 EStG findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages und der Untergang eines Zinsvortrags gem. § 4 h Absatz 5 EStG. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages und des Untergangs eines Zinsvortrags ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.

(3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeiträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 30.06. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 18 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

(1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, die Durchführung von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstige Belastung von bzw. sonstige Verfügung über Kommanditgesellschaftsanteile(n) oder von bzw. über Teile(n) hiervon durch einen Kommanditisten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der übrigen Kommanditisten.

(2) Die Komplementärin ist zur Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder zur sonstigen Belastung von bzw. sonstigen Verfügungen über Gesellschaftsanteile(n) oder von bzw. über Teile(n) hiervon nicht berechtigt.

§ 19 Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 20 Kündigung

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres - erstmalig jedoch zum 31.12.2035 gekündigt werden.

(2) Die ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung oder gegenüber dem jeweils anderen Kommanditisten direkt zu erklären.

§ 21 Folgen der Kündigung

(1) Bei Kündigung gemäß § 20 wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem verbleibenden Gesellschafter unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

(2) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich der verbleibende Kommanditist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließt (Anschlusskündigung). § 20 Absatz (3) gilt entsprechend.

(3) Scheidet ein Gesellschafter gemäß Absatz (1) aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung in Höhe des Ertragswertes bezogen auf seine Geschäftsanteile zu. Der Ertragswert entspricht dem objektivierten Ertragswert der Gesellschaft, ermittelt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den geltenden Bewertungsgrundsätzen (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen - IDW S 1 - oder eines entsprechenden Folgestandards) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. oder dessen Nachfolgers zum 31.12. des Kalenderjahres, der dem Stichtag vorhergeht. Der Ertragswert für Geschäftsanteile ergibt sich aus dem Verhältnis des Nominalwertes der zu veräußernden Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft.

(4) Mit der Ermittlung des Ertragswerts ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Kann man sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, so ist der Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, der mit der Prüfung des letzten Jahresabschlusses beauftragt war.

(5) Die Kosten der Anteilsbewertung trägt der kündigende Gesellschafter.

(6) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.

§ 22 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Beverungen. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.